

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach
Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und
Klinische Neurowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Juli 2022

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-53)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 19. April 2023
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-39)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Mai 2024
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-70)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 11. September 2025
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-86)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 9. September 2026
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-134)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	6
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	6
3. Teil: Schlussvorschriften	7
§ 10 Inkrafttreten	7

Anlage ZV	8
§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens	8
§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen	8
§ 3 Zulassungskommission	9
§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	9
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	10

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01.07.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Der Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Science“ (MSc., Erwerb von 120 ECTS-Punkten) im Rahmen eines konsekutiven Studienmodells mit polyvalentem Bachelor- und spezialisiertem Masterstudiengang angeboten. ²Der Grad dieses Masters stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Der viersemestrige Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften baut auf den im polyvalenten Bachelor-Studiengang erworbenen fundierten methodischen Kenntnissen und einer inhaltlich breiten psychologischen, durch Anwendungsfächer erweiterten, wissenschaftlichen Basis und weiteren bezugswissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnissen auf. ²Ziel ist, dass die Studierenden entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, neurowissenschaftlicher, medizinischer, pädagogischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Fähigkeiten erwerben, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende evidenzbasierte psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen sowie von Patientinnen und Patienten mit Behinderungen und aus unterschiedlichen Kulturkreisen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. ³Das Studium befähigt die Studierenden, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften kann sowohl zum Wintersemester als auch Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist in folgende Bereiche gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Vertiefung Grundlagen	25	
Wissenschaftliche Vertiefung		10
Vertiefte Forschungsmethodik und vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung		15
Psychotherapiewissenschaftliche Grundlagen	23	
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre – Grundlagen		11

Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre – Vertiefung und Dokumentation und Evaluation		7
Angewandte Psychotherapie		5
Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT II) und Selbstreflexion	17	
Berufspraktische Einsätze – forschungsorientiertes Praktikum II Psychotherapieforschung	5	
Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT III) - Berufspraktische Einsätze Angewandte Praxis der Psychotherapie	20	
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in denen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

(4) Im Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften besteht im Rahmen von § 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) in den Veranstaltungen der hochschulischen Lehre, soweit dort praktische Kompetenzen erworben werden sollen, gemäß Anlage 2 PsychThApprO sowie in den in §§ 17 und 18 PsychThApprO geregelten berufspraktischen Erfahrungen Anwesenheitspflicht für alle Studierenden, die eine Approbation im psychotherapeutischen Bereich anstreben. Das Nähere regelt die Anlage Studienfachbeschreibung (SFB).

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Die Zulassung zum Master-Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang Psychologie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU Würzburg oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis, dass für das in a) genannte Bachelor-Studium die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde oder die Lernergebnisse des in a) genannten Studiengangs inhaltlich den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung (PsychThG 2020) und den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen sowie
- c) über die in Anlage 1 PsychThApprO spezifizierten Mindestkompetenzen hinaus Kompetenzen in folgendem Umfang:
 - i) mindestens 15 ECTS-Punkte im Bereich Forschungsmethoden und Statistik
 - ii) mindestens 15 ECTS-Punkte im Bereich der biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie
- d) die Zuweisung eines Studienplatzes für das Master-Studium Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften im Rahmen des Zulassungsverfahrens (vgl. Anlage ZV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) und b) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Satz 1 Buchst. c)) entscheidet die Zulassungskommission (vgl. Anlage ZV). ³Bei der Entscheidung für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen nach c) und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a), b) und/oder c) genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung zum Master-Studium Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften nicht gegeben.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die den einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften aus fünf Mitgliedern. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberaterinnen und -berater.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Als fachspezifische sonstige Prüfungsform sieht das Studienfach die Prüfungsformen „Exposé“, „Fallbericht“, „Fallklausur“, „wissenschaftliches Poster“, „Bericht“, Portfolio sowie „Rollen-spiel“ vor.

(2) In einem „Exposé“ soll der theoretische Hintergrund, die Fragestellung, die Hypothesen und die Methode (unabhängige und abhängige Variablen, Messinstrumente, Versuchsdesign und -ablauf, Versuchspersonen und geplante statistische Auswertung) zu einer geplanten empirischen Studie kurz dargestellt werden.

(3) Ein „Fallbericht“ beschreibt eine Störung anhand einer (fiktiven) Patientin oder eines (fiktiven) Patienten und besteht aus einem Symptombeschreibung, einer Anamnese, einer Verhaltensanalyse, einer Diagnose sowie einem daraus abgeleiteten Therapieplan.

(4) Eine „Fallklausur“ prüft das Wissen anhand von Fragen bezüglich Diagnose, Problemanalyse, Fallkonzeption, Behandlungsplanung und/oder Analyse des Therapieverlaufs einer fiktiven Patientin oder eines fiktiven Patienten ab.

(5) ¹Ein „wissenschaftliches Poster“ ist eine Prüfungsform im Rahmen des forschungsorientierten Praktikums. ²Es soll selbständig erstellt und/oder mündlich (ca. zehnminütige Präsentation) präsentiert werden. ³Es soll der theoretische Hintergrund, die Fragestellung, die Hypothesen, die

Methode (unabhängige und abhängige Variablen, Messinstrumente, Versuchsdesign und -ablauf, Versuchspersonen), die statistische Auswertung und Diskussion der Ergebnisse zu einer im forschungsorientierten Praktikum durchgeführten empirischen Studie dargestellt werden.

(6) ¹Ein „Bericht“ ist eine häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, empirisches Forschungsprojekt) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Projektbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(7) Ein Portfolio enthält eine Sammlung ausgewählter und eigenständig erarbeiteter Dokumente und anderer Materialien, die durch ihre Auswahl und ihren Aussagegehalt eine Leistung bzw. den Leistungsstand und Lernfortschritt in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen dokumentieren und abschließend gemeinsam bewertet werden.

(8) ¹Die Prüfungsform „Rollenspiel“ prüft die Befähigung, in einer vorgegebenen therapeutischen Situation anhand einer Fallvignette die therapeutische Rolle in Interaktion mit einer die Patientinnen- oder Patientenrolle spielenden Person einnehmen zu können, und dabei die in der Lehrveranstaltung eingeübten therapeutischen Fertigkeiten zu präsentieren. ²Das Prüfungsrollenspiel kann in Präsenz in der Lehrveranstaltung oder als Videoaufnahme erfolgen und wird anhand transparenter Kriterien bzgl. des therapeutischen Verhaltens bewertet.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte, für das begleitende Seminar für Abschlussarbeiten weitere 5 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit der Thesis beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften mindestens 70 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen erworben hat. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁶Das Thema der Abschlussarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer am Institut für Psychologie zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁷Die Arbeit kann in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 13 Abs. 4 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 26 ASPO geregelt.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>
-------------------------	--------------------	------------------------------

			<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fach- note</i>	<i>Ge- samt- note</i>
Vertiefung Grundlagen	25				98/98
Wissenschaftliche Vertiefung		10		10/98	
Vertiefte Forschungsmethodik und vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung		15		15/98	
Psychotherapiewissenschaftliche Grundlagen	23				
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre – Grundlagen		11		11/98	
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre – Vertiefung und Dokumentation und Evaluation		7		7/98	
Angewandte Psychotherapie		5		5/98	
Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT II) und Selbstreflexion	17			15/98	
Berufspraktische Einsätze – forschungsorientiertes Praktikum II Psychotherapieforschung	5			5/98	
Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT III) - Berufspraktische Einsätze Angewandte Praxis der Psychotherapie	20			0/98	
Abschlussbereich	30			30/98	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkte) zum Sommersemester 2027 aufnehmen.

Anlage ZV

¹Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist das Bestehen eines Zulassungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Das Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ist zulassungsbeschränkt. ²Die Zulassungszahlen sind der Zulassungszahlsatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(2) Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Zulassungsverfahren) vergeben.

§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen

(1) Das Zulassungsverfahren wird jedes Semester durch das Institut für Psychologie der Fakultät für Humanwissenschaften an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Psychologie für das jeweils folgende Semester sind in der von der Zulassungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 können aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 3. September (für das Wintersemester) bzw. 3. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der FSB genannten Erst-Studium
2. der Nachweis, dass für das in 1. genannte Bachelor-Studium die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde oder die Lernergebnisse des in 1. genannten Studiengangs inhaltlich den Anforderungen PsychThG 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung und den Anforderungen der PsychThApprO vom 4. März 2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen

sowie

3. eine einheitliche bzw. zusammengefasste Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin / der Bewerber die für das Master-Studium in Psychologie erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) der FSB erworben hat.

§ 3 Zulassungskommission

¹Das Zulassungsverfahren wird von einer Kommission mit fünf Mitgliedern durchgeführt, die sich aus der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften sowie vier weiteren Professorinnen oder Professoren oder sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüfV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern des Instituts für Psychologie zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Zulassungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird aufgrund der bis zu den in § 2 Abs. 2 genannten Stichtagen vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen eine Rangliste aufgrund der im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielten Gesamtnote erstellt. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.

(3) ¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben. ²Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

(4) ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Zulassung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach „Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften“ mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Psychologie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen: Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist. Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist, und gibt dies ortsüblich bekannt. Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist. Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Anwesenheitspflicht: Gemäß § 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) besteht in den Veranstaltungen der hochschulischen Lehre gem. Anlage 2 PsychThApprO, soweit dort praktische Kompetenzen erworben werden sollen, sowie in den in §§ 17 und 18 der PsychThApprO geregelten berufspraktischen Erfahrungen zwingende Anwesenheitspflicht. Um diese zu erfüllen, müssen die Studierenden in mindestens 85 % der den mit Anwesenheitspflicht gekennzeichneten Module zugeordneten Veranstaltungen anwesend sein, in den Modulen des Bereichs Berufspraktische Einsätze – berufsqualifizierende Tätigkeit III Angewandte Praxis der Psychotherapie sind die angegebenen Präsenzzeiten nachzuweisen.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraus- setzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
Vertiefung Grundlagen (25 ECTS-Punkte)												
Wissenschaftliche Vertiefung (10 ECTS-Punkte)												
06-PSY- MAKLIN -GF-1	2022- WS	Psychologische Grundlagenforschung 1 Basic Research in Psychology 1	S(2)	5	1	Max. 20 ⁴	NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	Lt. § 8 Nr. 2 i.V.m. Anl. 2 Nr.1 PsychThApprO mind. 6 ECTS zur Vermittlung spezialisierter Wissensbereiche der wissenschaftlich systematisierten und kontrollierten Erfassung vertieften menschlichen
06-PSY- MAKLIN -GF-2	2022- WS	Psychologische Grundlagenforschung 2	S(2)	5	1	Max. 20 ⁴	NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraus- setzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
		Basic Research in Psychology 2						Referat (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10 S.)				Verhaltens und Erlebens bei Gesundheit und Krankheit
Vertiefte Forschungsmethodik und vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung (15 ECTS-Punkte)												
06-PSY- MAKLIN -ML	2026- WS	Methodenlehre Psychological Research Methods	S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Nein 2) Deutsch und/oder Englisch	Lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.2 PsychThApprO mind. 6 ECTS Vertiefte For- schungsmethodik - Vermittlung multivariater Verfahren und Messtheorie sowie Evaluierung wissenschaftlicher Befunde und deren Integration in die psychotherapeuti- sche Tätigkeit
06-PSY- MAKLIN -DIA-1	2022- WS	Psychologische Gutachten Psychological Reports	S(2)	5	1	Max. 20 ⁴	NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.6 PsychThApprO mind. 7 ECTS Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung - Vermittlung von Methoden der Zielsetzung, des Aufbaus, Verfassens und Präsentierens von
06-PSY- MAKLIN -DIA-2	2027- SS	Vertiefung Klinische Diagnostik Clinical Diagnostics	S(2)	5	1	Max. 20 ⁴	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraus- setzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
								c) Hausarbeit (ca. 10 S.)				psychologischen Gutachten mit Bezug auf die Psychotherapie; zur Beurteilung von Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung; der Grundlagen zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten sowie von diagnostischen Modellen und Methoden.
Psychotherapiewissenschaftliche Grundlagen (23 ECTS-Punkte)												
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre – Grundlagen (11 ECTS-Punkte)												
06-PSY- MAKLIN - SpezSV- 1	2026- WS	Klinische Psychologie - Psychotherapeutische Behandlung nach Störungsbildern; Interventionspsychologie: Evidenzbasierte psychotherapeutische Verfahren 1 (nach Setting: Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapie Clinical Psychology – Disorder-specific Psychotherapy;	S(2) + S(2)	5	1	Max. 20 ⁴	NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder Portfolio (ca. 10 S.) oder Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Seminar Interventionspsychologie bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch	Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.3 S.2 a–d) PsychThApprO mind. 11 ECTS Vermittlung der psychothera- peutischen Behandlung nach Zielgruppen, Störungsbildern, Setting und

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraus- setzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
		Intervention Psychology - Evidence-based Psychotherapy 1 (Settings: single, couple, family and group therapy)										wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden sowie der jeweiligen Besonderheiten des Bereichs
03-PSY- MAKLIN - SpezSV- 2	2022- WS	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre bei Erwachsenen und älteren Menschen Psychopathological Disorders and Treatments – adults and seniors	V(2)	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	
03-PSY- MAKLIN - SpezSV- 3	2022- WS	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre bei Kindern und Jugendlichen Psychopathological Disorders and Treatments – children and adolescents	V(2)	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre – Vertiefung und Dokumentation und Evaluation (7 ECTS-Punkte)												
06-PSY- MAKLIN - SpezSV- 4	2022- WS	Evidenzbasierte psychotherapeutische Verfahren 2 (Weiterentwicklungen und neuere psychotherapeutische Verfahren) Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlungen	S(2) + S(2)	7	2	Max. 20 ⁴	NUM	Referat (ca. 30 Min.) oder Fallklausur (ca. 120 Min.) oder semester- begleitende Übungsaufgaben (ca. ½ S. pro Sitzung)	Deutsch und/oder Englisch		1) Seminar Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlungen ist bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch	Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.3 S.2 e–f) PsychThApprO Fallkonzeption, Be- handlungsplanung, Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraus- setzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
		Evidence-based Psychotherapy 2 (Further Development and New Psychotherapeutic Procedures); Documentation and Evaluation of psychotherapeutic Treatments										Dokumentation und Evaluation (2+1 ECTS) lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.5 PsychThApprO mind. 2 ECTS Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen zzgl. 1 ECTS Vertiefte For- schungsmethodik lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.2 PsychThApprO
Angewandte Psychotherapie (5 ECTS-Punkte)												
06- PSY- MAKLI N- anPT-1	2022- WS	Angewandte Psychotherapie - Versorgungssysteme der ambulanten Psychotherapie; Angewandte Psychotherapie - Klinische und psychosoziale Versorgung Applied Psychotherapy - Supply Systems of outpatient psychotherapy; Applied Psychotherapy - Clinical and psychosocial care	S(2) + S(2)	5	1	Max. 20 ⁴	NUM	Referat (ca. 30 Min.) oder Fallbericht (ca. 6 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Seminar klinische und psychosoziale Versorgung bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch	Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.4 PsychThApprO mind. 5 ECTS den Wissensbereich Angewandte Psychotherapie (Kennzeichnungen d. Versorgungssystems insbes. in Bezug auf psychische Störungen mit Krankheitswert, ambulante Psychotherapie versch. Zielgruppen, klinische Versorgung

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraus- setzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
												in versch. Bereichen und psychosoziale Versorgung insbes. in Prävention, Rehabilitation oder Beratung.)
Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT II) und Selbstreflexion (17 ECTS-Punkte)												
06-PSY- MAKLIN -qualT-1	2026- WS	BQT II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie I: Psychotherapeutische Verfahren und Methoden zur Behandlung Erwachsener und älterer Menschen BQT II - In-depth Practice of Psychotherapy I: Psychotherapeutic Procedures and Methods for the Treatment of Adults and the Elderly	Ü(4)	5	1	Max. 15 ^{1,4}	NUM	mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (ca. 30 oder 120 Min.) oder Klausur (ca. 120 Min.) oder Rollenspiel (ca. 15 Min.)	Deutsch			Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §10 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 PsychThApprO mind. 5 ECTS zur Vermittlung des Wissensbereichs der Ausübung wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psycho- therapeutischer Verfahren und Methoden bei Erwachsenen und älteren Menschen
06-PSY- MAKLIN -qualT-2	2026- WS	BQT II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie II: Psychotherapeutische Verfahren und Methoden zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen BQT II - In-depth Practice of Psychotherapy II:	Ü(4)	5	1	15 ^{1,4}	NUM	mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (ca. 30 oder 120 Min.) oder Klausur (ca. 120 Min.) oder	Deutsch			Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §10 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 PsychThApprO mind. 5 ECTS Wissensbereich:

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraus- setzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
		Psychotherapeutic Procedures and Methods for the Treatment of Children and Adolescents						Rollenspiel (ca. 15 Min.)				Ausübung wissenschaftlich geprüfter und aner- kannter Verfahren bei Kindern und Ju- gendlichen
06-PSY- MAKLIN -qualT-3	2026- WS	BQT II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie III: Neue Verfahren der Psychotherapie BQT II - In-depth Practice of Psychotherapy III: New Procedures and Methods in Psychotherapy	Ü(4)	5	1	15 ^{1,4}	NUM	mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (ca. 30 oder 120 Min.) oder Klausur (ca. 120 Min.) oder Rollenspiel (ca. 15 Min.)	Deutsch			Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §10 Abs. 1 Nr. 3 b– c) i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 PsychThApprO mind. 5 ECTS zur Vermittlung wissenschaftlich geprüfter und anerkannter Verfahren sowie wissenschaftlich fundierter Neuentwicklungen der Psychotherapie
06-PSY- MAKLIN -qualT- SR	2026- WS	Selbstreflexion Self-Reflection	R(4)	2	1	15 ⁴	B/NB	Fallbericht (ca. 6 S.)	Deutsch			Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §11 Abs. 2 PsychThApprO sind Lehr- und Prüfer-son nicht identisch. Lt. §8 Nr. 2 i.V.m. Anl. 2 Nr. 8 PsychThApprO mind. 2 ECTS zur Reflexion und Verbesserung des eigenen psycho- therapeutischen

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraus- setzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
												Handelns sowie der Wahrnehmung eigener Emotionen, Kognitionen, Motive, Verhaltensweisen und der Kompetenz zur Selbstregulation.
Berufspraktische Einsätze – forschungsorientiertes Praktikum II Psychotherapieforschung (5 ECTS-Punkte)												
06-PSY- MAKLIN -fPrakt- 1	2022- WS	Planung, Durchführung und Auswertung wissenschaftlicher Studien im Bereich der Psychotherapie Planning, implementation and evaluation of scientific studies in the field of psychotherapy	R(4)	5	1		NUM	Wissenschaftliches Poster (1 S. DINA A0) oder Projektbericht (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PsychThApprO mind. 5 ECTS für die aktive Teilnahme an exemplarischen und/oder Planung und Durchführung von eigenen wissenschaftlichen Untersuchungen. Lt. §17 Abs. 4 PsychThApprO unter Anleitung in Klein- gruppen, im Block/ studienbegleitend.
Berufspraktische Einsätze – berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT III) Angewandte Praxis der Psychotherapie (20 ECTS-Punkte)												
06-PSY- MAKLIN -beruft- 1	2026- WS	BQT III - Stationäres oder teilstationäres Praktikum ^{2, 3, 5} BQT III - Inpatient or Semi- Inpatient Internship ^{2,3}	P(0)	15	2		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 6 S.)	Deutsch			Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Nachweis der Lt. §18 Abs. 2 PsychThApprO zu

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraus- setzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
												erbringenden Leistungen nachzuweisende Präsenzzeit: mind. 450h in Einrichtungen der psychotherapeu- tischen, psychia- trischen, psychoso- matischen, neuro- psychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungs-zentren mit Psychotherapie- schwerpunkt
06-PSY- MAKLIN -beruft- 2	2026- WS	BQT III - Ambulantes Praktikum ³ BQT III - Outpatient Internship ³	S(2)	5	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 6 S.)	Deutsch			Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Nachweis der lt. §18 Abs. 2 PsychThApprO zu erbringenden Leistungen mit einem Arbeitsaufwand von mind. 150h über die Hochschulambulanz mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch- gutachterlicher Datenerhebungen.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraus- setzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)												
06-PSY- MAKLIN -MT-1	2022- WS	Seminar für Abschlussarbeiten Theses Seminar	S(2)	5	1		B/NB	Exposé und Ergebnisreferat (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	
06-PSY- MAKLIN -MT-2	2022- WS	Master-Thesis Master-Thesis		25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 50 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	

¹ Laut §10(4) PsychThApprO beträgt die maximale Teilnehmerzahl hier 15.

² Laut §18 Abs. 4 Nr. 1 PsychThApprO beträgt die Praktikumsdauer 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mind. sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika; eine Ableistung in zwei Teilen ist möglich.

³ Die Betreuung muss durch eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde gewährleistet sein.

⁴ Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Plätze wie folgt: Die Plätze werden nach der Anzahl der Fachsemester verteilt. Im Falle des Gleichrangs wird gelöst.

⁵ Die Verteilung auf die in den Kooperationskliniken zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze erfolgt durch die Praktikumskommission am Institut für Psychologie primär nach Ortswünschen der Bewerberinnen oder Bewerber. Können aus Kapazitätsgründen nicht alle Ortswünsche berücksichtigt werden, finden vor Anwendung des Loses begründete Härtefallanträge bei der Platzvergabe Berücksichtigung (Studierende in einer besonderen Lebenssituation können mit Bewerbung auf einen Ausbildungsplatz einen Härtefallantrag einreichen).

Einem Härtefallantrag (auf Anerkennung eines Ortswunsches) soll jedoch nur stattgegeben werden, wenn die Ableistung des stationären / teilstationären Praktikums BQT III an einem anderen Ausbildungsort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen soziale, insbesondere familiäre und wirtschaftliche Umstände der Antragstellerin oder des Antragstellers in Betracht. Über einen Härtefallantrag entscheidet die Praktikumskommission am Institut für Psychologie.

Auf die Informationen der Fachstudienberatung zum Bewerbungs- und Verteilungsverfahren unter <https://www.psychologie.uni-wuerzburg.de/fsb/msc-kppkn/berufsorientiertes-praktikum/> wird ausdrücklich hingewiesen.